

AZ: 515/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe des von der Beschwerdegegnerin mit der Jahresrechnung 2019/2020 in Rechnung gestellten Stromverbrauchs.

Der Beschwerdeführer wird seit mehreren Jahren von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Im Juli 2019 kündigte der Netzbetreiber einen turnusgemäßen Wechsel des Stromzählers an und führte diesen am 09.10.2019 durch. Der Ausbauzählerstand betrug 41.768 kWh. Diesen Zählerstand berücksichtigte die Beschwerdegegnerin in der darauffolgenden Jahresrechnung vom 16.03.2020. In dieser rechnete sie für den Lieferzeitraum vom 10.03.2019 bis zum 09.03.2020 einen Gesamtverbrauch in Höhe von 9.665 kWh ab. Die sich hieraus ergebende Nachforderung betrug 1.574,02 EUR. Auf die nachfolgenden Beanstandungen des Beschwerdeführers vom 16.03.2020 und vom 07.05.2020 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10.08.2020 mit, dass der Netzbetreiber den Ausbauzählerstand bestätigt habe und daher keine Korrektur der Rechnung in Betracht komme. Auf die von der Beschwerdegegnerin angebotene Ratenzahlung ging der Beschwerdeführer unter Vorbehalt ein.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe sich bereits am 11.10.2019 telefonisch an die Beschwerdegegnerin gewandt. Diese habe ihm für den Hinweis auf den hohen Zählerstand gedankt und eine Rückmeldung zugesagt. Eine Rückmeldung oder Nachfrage der Beschwerdegegnerin sei bis zur Erstellung der Jahresrechnung jedoch nicht erfolgt. Auch auf seine Beanstandungen zu der Jahresrechnung 2019/2020 habe die Beschwerdegegnerin längere Zeit nicht reagiert. Der im Zeitraum zwischen März 2019 und dem Ausbau des Zählers erfasste Verbrauch von fast 8.000 kWh könne nicht stimmen und passe weder zu dem Durchschnittsverbrauch davor oder danach. Der Zähler müsse defekt gewesen sein.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß eine Korrektur des Ausbauzählerstands unter Berücksichtigung seines langjährigen Durchschnittsverbrauchs.

Die Beschwerdegegnerin verweist auf die Daten des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber lehnt eine Korrektur ab.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, dass eine Korrektur der Rechnung nur dann erfolgen könne, wenn der Netzbetreiber ihr geänderte Zählerstände übermittle.

Der Netzbetreiber trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe sich erstmals im August 2020 wegen des Ausbauzählerstands an sie gewandt. Bis zu diesem Zeitpunkt hätten weder die Beschwerdegegnerin noch der Beschwerdeführer eine Befundprüfung beantragt. Der Zähler sei bei Ausbau noch gültig

geeicht gewesen und bereits am 04.05.2020 verschrottet worden. Eine Befundprüfung sei jetzt nicht mehr möglich. Möglicherweise habe der Beschwerdeführer in den Jahren 2016 bis 2019 fehlerhafte Zählerstände übermittelt. Betrachte man den Gesamtverbrauch zwischen dem 01.01.2016 und dem 09.10.2019 weiche dieser nicht auffällig von dem Verbrauch des neuen Zählers ab.

## II.

Der Netzbetreiber sollte eine Korrektur des Ausbauzählerstands unter Berücksichtigung des Verbrauchsdaten zwischen dem 08.03.2014 und dem 04.03.2019 sowie dem Verbrauch des neuen Zählers vornehmen.

Zur weiteren Begründung wird im Wesentlichen auf das Schreiben der Schlichtungsstelle vom 28.04.2021 verwiesen.

Die Schlichtungsstelle teilt die Vermutung des Netzbetreibers, der Beschwerdeführer habe möglicherweise bei den Zählerstandsübermittlungen vom März 2017, März 2018 und März 2019 fehlerhafte Daten übermittelt, nicht. Die vom Beschwerdeführer gemeldeten Zählerstände passen zu dem jährlichen Durchschnittsverbrauch zwischen März 2014 und März 2016 (ca. 4.000 bis 4.500 kWh). Auch über den im Oktober 2019 neu eingebauten Zähler ist wieder ein durchschnittlicher Verbrauch von ca. 4.000 kWh/Jahr erfasst worden (Zählerstand am 13.04.2021: 5.813 kWh). Die einzige Auffälligkeit besteht im Zeitraum zwischen der Zählerablesung des Beschwerdeführers am 04.03.2019 (gemeldeter Zählerstand: 33.730 kWh) und dem Ausbau am 09.10.2019. Der über den Zähler in diesem Zeitraum erfasste Verbrauch liegt mit ca. 36,1 kWh/Tag um mehr als das Dreifache über dem durchschnittlichen Verbrauch zwischen dem 08.03.2014 und dem 04.03.2019 (20.963 kWh in 1.823 Tagen = ca. 11,5 kWh/Tag) bzw. dem Verbrauch mit dem neuen Zähler (5.813 kWh in 551 Tagen = ca. 10,5 kWh/Tag).

Der Beschwerdeführer hat sich frühzeitig wegen des aus seiner Sicht sehr hohen Ausbauzählerstandes an die Beschwerdegegnerin gewandt und dabei verdeutlicht, dass er die Funktionstüchtigkeit des ausgebauten Zählers anzweifle. In diesem Zusammenhang kann dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden, er habe die Befundprüfung nicht sofort beim Netzbetreiber beantragt. Die Zuständigkeit des Netzbetreibers für die Beantragung einer Befundprüfung ist den meisten Verbrauchern nicht bekannt. Es hätte in diesem Zusammenhang der Beschwerdegegnerin obliegen, den Beschwerdeführer entweder gleich bei dessen telefonischer Beschwerde vom 11.10.2019 auf die Zuständigkeit des Netzbetreibers hinzuweisen oder spätestens mit der erneuten Beschwerde vom 16.03.2020 unverzüglich Kontakt mit dem Netzbetreiber aufzunehmen. In diesem Fall wäre eine Befundprüfung noch möglich gewesen. Das ist hier offensichtlich nicht geschehen.

Zwar gibt es keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für ausgebauten Zähler, wenn dem ausbauenden Monteur oder dem Netzbetreiber kein Hinweis auf einen möglichen Zählerdefekt vorliegt. Allerdings haben insbesondere die Versäumnisse der Beschwerdegegnerin maßgeblich dazu beigetragen, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eine Befundprüfung genommen worden ist. Auch wenn der Schlichtungsstelle die genauen Vertragsbedingungen für den Vertrag des Beschwerdeführers mit der Beschwerdegegnerin nicht vorliegen, könnten hier die Grundsätze von § 17 Abs. 1 Nr. 2 Strom-

grundversorgungsverordnung (StromGVV) greifen. Danach berechtigen Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen gegenüber dem (Grund)Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Der Umstand, dass die Befundprüfung nicht mehr möglich ist, fällt im vorliegenden Fall in den Risikobereich der Beschwerdegegnerin.

Über den bereits mit Schreiben vom 28.04.2021 unterbreiteten Vorschlag entstehen dem Netzbetreiber und der Beschwerdegegnerin keine wirklichen Nachteile. Der Netzbetreiber erhält auch für einen geringeren Verbrauch die dafür anfallende Netznutzungsgebühr von der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin wiederum kann die Kosten für den ihr vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Strom an den Beschwerdeführer vertraglich weiterberechnen. Die genaue Berechnung eines neuen Zählerstands kann der Netzbetreiber nach energiewirtschaftlichen Grundsätzen vornehmen. Dabei sollten insbesondere die Grundsätze von § 18 StromGVV entsprechend Anwendung finden. Der beim Netzbetreiber für den 09.10.2010 hinterlegte Ausbauzählerstand sollte zudem nicht über einen Zählerstand von 36.260 kWh hinausgehen. Dieser Zählerstand wäre für den 09.10.2019 zu erwarten gewesen, wenn der tägliche Durchschnittsverbrauch weiter bei ca. 11,5 kWh/Tag gelegen hätte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Netzbetreiber nimmt eine manuelle Korrektur des Ausbauzählerstand vom 09.10.2019 auf einen Zählerstand vor, der den Wert von 36.260 kWh nicht überschreitet.
2. Die Beschwerdegegnerin erstellt im Anschluss eine entsprechend geänderte Jahresrechnung für den Lieferzeitraum vom 10.03.2019 bis zum 09.03.2020. Die vom Beschwerdeführer unter Vorbehalt auf die ursprüngliche Nachforderung gezahlten Raten sind dabei vollständig als Einzahlungen zu berücksichtigen.
3. Ein sich aus der Korrekturrechnung eventuelle ergebendes Guthaben wird binnen 14 Tagen an den Beschwerdeführer ausgezahlt.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin zu 2/3 und dem Netzbetreiber zu 1/3 zu tragen.

Berlin, den 4. Juni 2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann